

Information zur Mitgliedergruppe F



Die unten stehende Information beruht auf einer gesetzlichen Vorgabe. Sie passt nur zum Teil zu Ihrer Mitgliedschaft in der Hamburger Pensionskasse, mit der Sie über Ihren Arbeitgeber vorsorgen. Wir empfehlen Ihnen, sich zusätzlich unter www.hhpk.de oder bei Ihrem Arbeitgeber zu informieren. Sie können Ihre Pensionskasse auch anrufen oder per E-Mail erreichen.

Als Mitglied der Pensionskasse haben Sie Vorteile, die keine andere Vorsorge bietet: Ihr Arbeitgeber und der Staat unterstützen Ihre Vorsorge. Sie sind Mitglied der größten deutschen Firmenpensionskasse, die nur ihren Mitgliedern gehört und deren Erträge nur den Mitgliedern zugutekommen. Also ab sofort auch Ihnen. Ihre Pensionskasse hat die mit Abstand niedrigsten Verwaltungskosten. Ihr Vorsorgekonto begleitet Sie lebenslang; Sie können damit auch persönlich vorsorgen. Das geht sehr einfach und unbürokratisch mithilfe Ihres Arbeitgebers und der staatlichen Förderung.

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK), Adenauerallee 21, 20097 Hamburg.

2. Wonach richtet sich das Vertragsverhältnis?

Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mitgliedergruppe F (12) (AVB-F (12)) der HPK. Es gilt deutsches Recht, insbesondere das Betriebsrentengesetz sowie das Versicherungsaufsichts- und vertragsgesetz

3. Welche Leistungen sind vertraglich zugesagt?

Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen-, Witwer- Waisenrenten, unter bestimmten Bedingungen auch Kapitalzahlungen. Außerdem können Sie mit der Vorruhestandsrente die Zeit zwischen Ihrem letzten Arbeitstag und dem Beginn der gesetzlichen Rente überbrücken. Einzelheiten finden Sie in den AVB-F (12).

4. Wie lange läuft das Vertragsverhältnis? In der Regel lebenslang.

5. Welche Beiträge zahlen Sie?

In welchem Umfang Ihr Arbeitgeber Beiträge für Sie einzahlt, richtet sich nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung. Darüber hinaus können Sie sehr flexibel über zusätzliche eigene Beiträge entscheiden. Nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis können Sie die Beitragszahlung zu unveränderten Konditionen fortsetzen.

6. Wann können Sie den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Die Beitragsfreistellung kann jederzeit erfolgen. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist bei der in der Regel vorliegenden Unverfallbarkeit nicht möglich.

7. Wie hoch ist die Rente nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Ihr unverfallbarer Anspruch wird vollständig von der HPK in Höhe der bis dahin finanzierten Rentenbausteine erbracht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Betriebsrentengesetz). Sie sind weiterhin an den Überschüssen beteiligt.

8. Welche Informationen erhalten Sie über die voraussichtliche Höhe Ihrer Leistung einschließlich der Überschussbeteiligung? Sie erhalten jährlich Ihren Kontoauszug.

9. Welche Risiken sind mit der Versorgungszusage verbunden?

Die HPK garantiert Ihnen von Beginn an den Erhalt der eingezahlten Beiträge und trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

10. Welche Grundsätze gelten für die Kapitalanlage?

Möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung ohne besondere Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

11. Welche steuerlichen Regelungen gelten allgemein für den Vertrag?

Beiträge des Arbeitgebers sind in den Grenzen von § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG.

Sie erreichen uns wochentags von 7.30 bis 18.00 Uhr unter 040 / 280 145 – 0. Telefax 040 / 280 145 – 775 • service@hhpv.de • www.hhpk.de / www.p-eg.de

Stand: April 2016